

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	Seite 1
Einleitung	Seite 2
Ziffer 1. Name, Zweck, Grundsätze	Seite 2
Ziffer 2. Organe	Seite 3
Ziffer 3. DKBC-Jugendkonferenz	Seite 4
Ziffer 4. Jahresversammlung der DKBC-Jugend	Seite 5
Ziffer 5. DKBC-Jugendvorstand	Seite 6
Ziffer 6. Stimmrecht	Seite 7
Ziffer 7. Wahlen	Seite 8
Ziffer 8. Vertretung	Seite 8
Ziffer 9. Inkrafttreten	Seite 8



Jugend- ordnung

Einleitung

Der Deutsche Keglerbund Classic e.V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die "männliche Schreibweise", also z. B. der Präsident, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

1. Name, Zweck, Grundsätze

1.1. Name

Die DKBC-Jugend ist die Jugendorganisation im Deutschen Keglerbund Classic (DKBC). Sie umfasst alle nach der Altersklasseneinteilung des DKBC der Jugend zugeordneten jungen Menschen in den Mitgliedsverbänden des DKBC sowie ihre gewählten und berufenen Vertreterinnen und Vertreter.

1.2. Zweck

Die DKBC-Jugend:

1.2.1.

strebt an, allen ihr angehörenden jungen Menschen zu ermöglichen, den Kegelsport auf Classic-Bahnen zu betreiben. Sie fördert die Bereitschaft zur internationalen Verständigung durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendgruppen;

1.2.2.

entwickelt in Zusammenarbeit mit den Organen des DKBC und den Jugendgremien der Mitglieder die Formen der sportlichen Jugendarbeit weiter. Sie unterstützt die Mitglieder des DKBC in der Jugendarbeit;

1.2.3.

nimmt die Aufgaben der sportlichen Jugendarbeit im DKBC wahr. Sie fördert den Spitzen-, Leistungs- und Breitensport in der Jugend und bildet geeignete Jugendliche zur Übernahme von Ämtern aus;

1.2.4.

vertritt die Interessen in Jugendfragen im DKBC und in den Jugendgremien des DKBC. Sie wirkt in diesen Gremien jugendpolitisch mit. Sie will die Befähigung

ihrer jungen Menschen zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement der Jugendlichen anregen. Sie fördert die Mitarbeit und Mitbestimmung der Jugendlichen nach den demokratischen Grundregeln;

1.2.5.

führt jugendsportliche und andere dem Wohl der Jugend dienende Veranstaltungen durch.

1.3. Grundsätze

Die DKBC-Jugend:

1.3.1.

ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Einhaltung der Menschenrechte und für die Grundsätze religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz ein;

1.3.2.

führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der erlassenen Ordnungen des DKBC selbständig und eigenverantwortlich. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr vom DKBC zur Verfügung gestellten und sonst zugeflossenen Mittel selbst;

1.3.3.

ist den satzungsgemäßen Organen und Ausschüssen des DKBC verpflichtet.

2. Organe

Die Organe der DKBC-Jugend sind:

2.1.

die DKBC-Jugendkonferenz

2.2.

der DKBC-Jugendvorstand

3. DKBC-Jugendkonferenz

3.1.

Die DKBC-Jugendkonferenz ist das oberste Organ der DKBC-Jugend. Sie besteht aus:

3.1.1.

dem DKBC-Jugendvorstand;

3.1.2.

den Landesjugendfachwarten oder deren Vertreter und

3.1.3.

den Delegierten der Landesverbände;

3.2.

Die Aufgaben der DKBC-Jugendkonferenz sind insbesondere:

3.2.1.

die Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit;

3.2.2.

die Beschlussfassung über die Anträge an die DKB-Jugend, die Classic-Konferenz bzw. Jahresversammlung und an die DKB-Jugendkonferenz;

3.2.3.

die Entgegennahme der Berichte des DKBC-Jugendvorstandes und Aussprache darüber;

3.2.4.

die Entlastung des DKBC-Jugendvorstandes;

3.2.5.

die Wahl des DKBC-Jugendvorstandes;

3.2.6.

die Beratung und Verabschiedung des Jugendetats zur Weiterleitung an den DKBC.

3.3.

Die ordentliche DKBC-Jugendkonferenz tritt alle drei Jahre und spätestens drei Monate vor der DKBC-Classic-Konferenz zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden der DKBC-Jugend einberufen und geleitet. Die Einladung muss schriftlich und/oder im Bekanntmachungsorgan des DKBC unter Bekanntgabe von Ort und Tagesordnung mit einer Frist von acht Wochen ergehen. Die Einladung ist gleichzeitig der Geschäftsstelle des DKBC zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Soweit schriftlich eingeladen wird, beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Anträge und Berichte des DKBC-Jugendvorstandes sind der Geschäftsstelle des DKBC und den Mitgliedern der DKBC-Jugendkonferenz spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin zuzusenden.

3.4.

Anträge zur DKBC-Jugendkonferenz können nur von den Jugendgremien der Landesfachverbände und vom DKBC-Jugendvorstand gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden der DKBC-Jugend spätestens sechs Wochen vor der Konferenz zuzusenden. Im übrigen gilt die Geschäftsordnung des DKBC.

3.5.

Auf Antrag von mindestens fünf Landesverbänden oder der Gesamtheit des DKBC-Jugendvorstandes ist mit Einwilligung des Präsidiums des DKBC eine außerordentliche DKBC-Jugendkonferenz einzuberufen.

4. Jahresversammlung der DKBC-Jugend

Der Jahresversammlung obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben der DKBC-Jugendkonferenz mit Ausnahme von Neuwahlen.

Sie kann 2 Monate vor der Jahresversammlung des DKBC stattfinden, in den Jahren, in denen keine DKBC-Jugendkonferenz stattfindet.

5. DKBC-Jugendvorstand

5.1. Der DKBC-Jugendvorstand besteht aus:

5.1.1.

dem Vorsitzenden der DKBC-Jugend

5.1.2.

dem stellvertretenden Vorsitzenden der DKBC-Jugend

5.1.3.

dem Abteilungsleiter Sport

5.2.

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der DKBC-Jugendvorstand weitere nicht stimmberechtigte Referenten berufen.

5.3.

Scheidet der Vorsitzende aus, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden die Aufgaben des Vorsitzenden. Scheidet ein anderes Mitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, beruft der DKBC-Jugendvorstand ein kommissarisches Mitglied zur Übernahme der Aufgaben. Die Geschäftsstelle des DKBC ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

5.4.

Die Aufgaben des DKBC-Jugendvorstandes sind:

5.4.1.

die Wahrnehmung der Aufgaben der DKBC-Jugendkonferenz in den Jahre zwischen deren Zusammenkünfte, mit Ausnahme der Änderung der DKBC-Jugendordnung und Neuwahlen;

5.4.2.

die Ausführung der Beschlüsse der DKBC-Jugendkonferenz;

5.4.3.

die Planung und Durchführung von Jugend-Sportveranstaltungen im Rahmen der gültigen Sportordnung des DKB und des DKBC und anderer der Jugend dienenden Veranstaltungen.

5.4.4.

Aufstellung des Haushaltsentwurfs der DKBC-Jugend;

5.4.5.

Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben der DKBC-Jugend gegenüber dem Schatzmeister des DKBC;

5.4.6.

Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den zuständigen Referenten des DKBC;

5.5.

Sitzungen des DKBC-Jugendvorstandes finden mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorsitzende lädt dazu schriftlich ein und leitet die Sitzungen. Die Einberufung von Informationssitzungen mit den Landesjugendfachwarten ist davon unberührt.

6. Stimmrecht

6.1.

Stimmberechtigt bei der DKBC-Jugendkonferenz sind die Mitglieder des DKBC-Jugendvorstandes und die Landesjugendfachwarte oder deren Vertreter mit jeweils einer nicht übertragbaren Stimme sowie die Delegierten der Mitglieder des DKBC mit einer Stimme je angefangener 300 jugendlicher Mitglieder.

6.2.

Alle Versammlungsteilnehmer haben sich als Delegierte auszuweisen. Für die sorgfältige und verantwortliche Prüfung der Stimmberechtigung der teilnehmenden Vertreter hat der Vorsitzende der DKBC-Jugend vor Beginn der Versammlung zu sorgen.

6.3.

Den Landesverbänden ist es gestattet, dem Landesjugendfachwart oder einem Delegierten ihres Verbandes alle Delegiertenstimmen zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen.

6.4.

Die Kosten der Landesjugendfachwarte oder deren Vertreter sowie der Delegierten der Landesverbände, die durch die Teilnahme an einer ordentlichen oder außerordentlichen DKBC-Jugendkonferenz entstehen, tragen die Landesverbände selbst, im übrigen die DKBC-Jugend.

7. Wahlen

7.1.

Die Amtszeit des Vorsitzenden der DKBC-Jugend und seines Stellvertreters richtet sich nach den Wahlperioden des Präsidiums des DKBC und endet mit der Neubestätigung durch die Classic-Konferenz. Die Amtszeit des Sportreferenten endet mit der Neuwahl. Werden die von der DKBC-Jugendkonferenz gewählten Funktionäre nicht durch die Classic-Konferenz bestätigt, führt der amtierende

DKBC-Jugendvorstand Neuwahlen durch. Der dadurch gewählte Vorsitzende oder Stellvertreter wird nach Bestätigung durch das Präsidium kommissarisch eingesetzt.

7.2.

Für die Durchführung der Wahlen gilt die Geschäftsordnung des DKBC.

8. Vertretung

Die DKBC-Jugend wird vom Vorsitzenden der DKBC-Jugend geführt. Er vertritt die DKBC-Jugend in den Jugendgremien des DKB. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden der DKBC-Jugend vertreten.

9. Inkrafttreten

Die Jugendordnung des DKBC wird mit Beschlussfassung in der Gründungsversammlung des DKBC vom 26.01.2001 wirksam und wurde geändert durch die 2. Jugendkonferenz am 22.11.2003 in Mannheim und der Außerordentlichen Jugendkonferenz am 15.01.2005 in Friedrichroda.